

Amtsblatt der Europäischen Union

C 28



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang

26. Januar 2016

Inhalt

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2016/C 28/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7875 — ICG/Capiton/Prefere Resins Holding) ⁽¹⁾	1
2016/C 28/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7816 — EGP/F2i/JV) ⁽¹⁾	1

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2016/C 28/03	Euro-Wechselkurs	2
2016/C 28/04	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen	3
2016/C 28/05	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen	4

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2016/C 28/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7813 — Sanofi/Google/DMI JV) ⁽¹⁾	5
2016/C 28/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7824 — Vita Central Europe/Walmark) ⁽¹⁾	6

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7875 — ICG/Capiton/Prefere Resins Holding)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 28/01)

Am 22. Dezember 2015 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32015M7875 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7816 — EGP/F2i/JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 28/02)

Am 7. Dezember 2015 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Italienisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32015M7816 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

25. Januar 2016

(2016/C 28/03)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,0815	CAD	Kanadischer Dollar	1,5351
JPY	Japanischer Yen	128,07	HKD	Hongkong-Dollar	8,4304
DKK	Dänische Krone	7,4624	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6728
GBP	Pfund Sterling	0,75890	SGD	Singapur-Dollar	1,5469
SEK	Schwedische Krone	9,2758	KRW	Südkoreanischer Won	1 293,53
CHF	Schweizer Franken	1,0981	ZAR	Südafrikanischer Rand	17,8580
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,1156
NOK	Norwegische Krone	9,4585	HRK	Kroatische Kuna	7,6695
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 985,15
CZK	Tschechische Krone	27,021	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6208
HUF	Ungarischer Forint	312,70	PHP	Philippinischer Peso	51,890
PLN	Polnischer Zloty	4,4690	RUB	Russischer Rubel	86,0410
RON	Rumänischer Leu	4,5256	THB	Thailändischer Baht	38,869
TRY	Türkische Lira	3,2660	BRL	Brasilianischer Real	4,4276
AUD	Australischer Dollar	1,5496	MXN	Mexikanischer Peso	19,9970
			INR	Indische Rupie	73,2973

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(2016/C 28/04)

*Nationale Seite der von Luxemburg neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen ⁽¹⁾. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 ⁽²⁾ ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, sind jedoch auf der nationalen Seite mit einem national oder europaweit besonders symbolträchtigen Gedenkmotiv versehen.

Ausgabestaat: Luxemburg

Anlass: 50-jähriges Bestehen der Großherzogin-Charlotte-Brücke

Beschreibung des Münzmotivs: Das Münzmotiv zeigt die Großherzogin-Charlotte-Brücke, die Hauptverkehrsverbindung zwischen Luxemburgs Stadtzentrum und dem Stadtviertel Kirchberg, wo die Institutionen der Europäischen Union ansässig sind. Auf der abgebildeten Brücke sind der Schriftzug „Pont Grande-Duchesse Charlotte“ (Großherzogin-Charlotte-Brücke) und darunter die Jahreszahl „1966“ eingraviert. Im oberen Teil des Motivs sind das Bildnis des Großherzogs Henri von Luxemburg und das Ausgabejahr „2016“ dargestellt. Im unteren Teil ist der Name des Ausgabestaats „LUXEMBOURG“ zu lesen.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Prägeauflage: 1 000 000

Ausgabedatum: Februar/März 2016

⁽¹⁾ Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(2016/C 28/05)

*Nationale Seite der von Italien neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen⁽¹⁾. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009⁽²⁾ ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, sind jedoch auf der nationalen Seite mit einem national oder europaweit besonders symbolträchtigen Gedenkmotiv versehen.

Ausgabestaat: Italien**Anlass:** 550. Todestag von Donatello**Beschreibung des Münzmotivs:** Das Motiv zeigt den Kopf des David von Donatello (Detail der Bronzestatue, die im Nationalmuseum Bargello in Florenz ausgestellt ist). Links ist das Kürzel der Republik Italien „RI“ zu lesen, darunter in zwei Zeilen die Jahreszahlen „1466“ und „2016“. Rechts befinden sich die Initialen „C.M.“ der Designerin Claudia Momoni; entlang des unteren Münzrands verläuft der Schriftzug „DONATELLO“.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Prägeauflage: 1 500 000**Ausgabedatum:** März 2016

⁽¹⁾ Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.7813 — Sanofi/Google/DMI JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2016/C 28/06)

1. Am 19. Januar 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Sanofi SA („Sanofi“, Frankreich) und Google Inc. („Google“, USA, über ihre 100 %ige Tochtergesellschaft Verily Life Sciences LLC („Verily“, USA)) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Sanofi ist ein weltweiter Pharmakonzern, der in der Forschung, Entwicklung, Herstellung und Vermarktung von Arzneimitteln tätig ist. Sanofi vertreibt insbesondere eine Reihe von Diabetes-Behandlungen.
 - Verily wurde gegründet, um alle Projekte von Google im Bereich der Biowissenschaften zusammenzulegen.
 - Das Gemeinschaftsunternehmen wird als Dienstleister auf dem Gebiet der Betreuung und Behandlung von Diabetes-Erkrankungen tätig sein. Darüber könnte das Gemeinschaftsunternehmen die Vermarktung bestimmter Produkte (z. B. Geräte für die kontinuierliche Blutzuckermessung, Insulinpumpen und Insulin) übernehmen, die in Verbindung mit diesen Dienstleistungen verwendet werden können.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7813 — Sanofi/Google/DMI JV per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.7824 — Vita Central Europe/Walmark)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 28/07)

1. Am 18. Januar 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 dieser Verordnung bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Vita Central Europe B.V. („Vita Central“, Niederlande), das der unter der Bezeichnung Mid Europa bekannten Private-Equity-Gruppe („Mid Europa“, Vereinigtes Königreich) angehört, übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Walmark, a.s. („Walmark“, Tschechische Republik), das derzeit gemeinsam von Vita Central und Aternus, a.s. („Aternus“, Tschechische Republik) kontrolliert wird.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Mid Europa: Gruppe von Anlageunternehmen mit einem breiten Portefeuille in Bereichen wie Gesundheitsversorgung, Einzelhandel, Unternehmensdienstleistungen, Logistik, Telekommunikation und Freizeitindustrie in Mittel- und Osteuropa und der Türkei. Mid Europa ist unter anderem Eigentümerin der polnischen Bedarfsartikel-Einzelhandelskette Zabka.
- Vita Central: Anlageinstrument.
- Walmark: Herstellung und des Vertrieb von Nahrungsergänzungsmitteln, rezeptfreien Arzneimitteln und verwandten Produkten vor allem in Mittel- und Osteuropa.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7824 — Vita Central Europe/Walmark per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

